

Der Wertindex für den kommenden Monat Mai ist vom Verein Leipziger Kommissionäre auf Grund der im April vorgenommenen statistischen Zusammenstellungen auf 60 errechnet worden. In der Vorkriegszeit stand statistisch fest, daß das Kilo Literatur, zu Nettopreisen berechnet, einem Werte von etwa 4,30 Goldmark entsprach. Die Festsetzung des Wertindex auf 60 bedeutet, daß das Kilo Literatur zurzeit im Durchschnitt, ebenfalls zu Nettopreisen berechnet, einen Wert von 60 Papiermark hat. Es ergibt sich also, daß für den Monat Mai 1922 im Durchschnitt eine etwa fünfzehnfache Steigerung der Nettopreise der Literatur im Vergleich zur Vorkriegszeit angenommen wurde. Der Verein Leipziger Kommissionäre hat jetzt den Wertindex verhältnismäßig niedrig festgesetzt, weil er bei Einführung dieses neuen Berechnungssystems zunächst allein für dessen Ermittlung die Verantwortung zu übernehmen hatte. Die Erhöhung der Geschäftsspesen der Leipziger Kommissionäre war in den letzten Wochen eine so außerordentliche, daß die Kommissionäre unverzüglich nach einem Ausgleich für diese Mehrausgaben suchen mußten und nicht erst den Abschluß schwebender Verhandlungen mit anderen buchhändlerischen Berufsorganisationen, die, wenngleich sie auch eingeleitet sind, doch nicht so schnell beendet werden können, abwarten konnten. Zukünftig hofft der Verein Leipziger Kommissionäre bei der Festsetzung des Wertindex die Unterstützung der Vorstände des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, des Deutschen Verlegervereins und der Deutschen Buchhändlergilde zu finden. Die Feststellung des jeweiligen Wertindex muß voraussichtlich monatlich einmal erfolgen, sofern nicht ein ungeahntes Fortschreiten der Geldentwertung eine öftere Feststellung dieser Zahlen notwendig machen sollte.

Der Verein glaubte, die Neugestaltung seiner Mindestbedingungen aber besonders auch dazu benötigen zu sollen, einem vielfach geäußerten Wunsche nach Abschaffung des Steuerungspauschale zu entsprechen. Diese Gebühr wurde bekanntlich nach den Spesenberechnungen des Vorjahres ermittelt und brachte daher den Kommittenten eine feste Belastung, auch wenn sie die Dienste ihres Kommissionärs nicht mehr im gleichen Umfange in Anspruch nahmen. Auf diese hierin liegende geldliche Sicherung haben die Kommissionäre schweren Herzens verzichtet. Ihre Berechnungen werden zukünftig also nur der tatsächlichen Inanspruchnahme seitens des Kommittenten entsprechen. Auch die Sondergebühren für die Benutzung der Leipziger Vereinstanzen sind gefallen. Dagegen mußte natürlich die allgemeine Kommissionsgebühr erhöht und in Verbindung mit dem derzeitigen Umsatze eines jeden Kommittenten über Leipzig gebracht werden, was nur möglich war, wenn sie in ein Prozentverhältnis zu der Summe der Berechnungen des Kommissionärs gebracht wurde. Die Kommissionsgebühr wurde jedoch längst nicht in dem Ausmaße erhöht, wie es bei Wegfall des Steuerungspauschale und der Beiträge für die Leipziger Verkehrsanstalten nötig gewesen wäre. Das Steuerungspauschale allein betrug bisher monatlich 5% der den Kommittenten im ganzen Vorjahre belasteten Kommissionspesen, also etwa 60% der tatsächlichen Spesen; die neue Kommissionsgebühr beträgt aber nur 25% derselben. Diese einzige Pauschalgebühr der neuen Bedingungen beträgt daher in Berücksichtigung des Wegfalles der Beiträge für die Leipziger Verkehrsanstalten prozentual nicht einmal die Hälfte der bisherigen Belastung.

Auch dem Wunsch der Kommittenten nach einer Neugestaltung des Barverkehrs über Leipzig ist entsprochen worden. Die Barpaketprovision ist sowohl für Sortimentler wie für Verleger gefallen. Dagegen mußte aber die bisherige Provision für Kontenführung, die $\frac{1}{3}\%$ betrug, auf $1\frac{1}{2}\%$ erhöht werden. Hoffentlich wird durch diese Maßnahme der Barverkehr über Leipzig weiter belebt werden. Wenn Verlag wie Sortiment berechnen, welche Menge von Kosten für Buchhaltungskontrollen, Porti usw. und auf Seiten der Verleger auch für das Mahnverfahren, das Kreditrisiko und die Zins- und Geldentwertungsverluste entstehen, dadurch daß die Abrechnung mit Firmen, die kein regelmäßiges Konto beim Verleger unterhalten, sich verzögerte oder zu Differenzen führte, so wird diese Maßnahme der Kommissionäre sicher allseitig begrüßt werden. Bei denjenigen Firmen, welche die Einlösungsvollmacht ihres Kommissionärs immer noch durch Festhalten an einer Einlösungsgrenze beschränken, mußte mit Rück-

sicht auf die hierdurch bedingte Mehrarbeit wie bisher bei der Barprovision eine Erhöhung der Provision für Kontenführung auf 2% eintreten.

Von Verlegerseite ist weiter bei unserem Verein angeregt worden, den Barverkehr über Leipzig noch dadurch zu heben, daß ein Teil der dem Sortiment für Kontenführung des Kommissionärs entstehenden Spesen vom Verleger getragen werden kann, nämlich dann, wenn dieser es vorzieht, bar über Leipzig zu verkehren und nicht unter Nachsendung des Betrages an diejenigen Firmen zu liefern, die bei ihm kein offenes Konto besitzen, gerade eben um sich dadurch die oben erwähnten vielfachen Kosten und Weiterungen zu ersparen. Das ist auf einfachstem Wege erreichbar, wenn die Verleger, die sich diesen Vorteil verschaffen wollen, in ihre Lieferungsbedingungen die Bestimmung aufnehmen, daß sie von allen Barpaketen oder Barfacturen über Leipzig, die prompt eingelöst werden, 1% Skonto kürzen werden. Der Sortimentler erhält auf diese Weise von solchen Verlegern $\frac{1}{2}\%$ der ihm beim Kommissionär entstehenden Provision für Kontenführung zurückerstattet, sodaß er dann sicher gern solchen Verlegern die mit dem direkten kleinen Abrechnungsverkehr verbundenen Unkosten ersparen wird.

Der Verein Leipziger Kommissionäre hofft, daß er durch solche Neugestaltung seiner Mindestbedingungen im Rahmen des Möglichen allen Wünschen des Verlages und Sortiments Rechnung getragen hat. Er erwartet daher auch eine bedeutende Belebung des Verkehrs über Leipzig, zumal da nur in dieser Hoffnung die Kalkulation der neuen Gebührensätze so niedrig wie möglich erfolgt ist und eine Enttäuschung zu einer schweren Gefährdung des für den Gesamtbuchhandel so wichtigen Leipziger Platzes führen müßte.

Rechtliche Vorfragen der Preiserhöhung.

... und es erhob sich ein Sturm und segte das Gewölk hinweg, das beengend auf der Festsetzung der Ladenpreise der Bücher lastete. Dieser Sturm hat gewiß sein Gutes; er läßt einmal den Blick durch das sich teilende Gewölk zu dem Himmel der wirtschaftlichen Wahrheit hinauf sich richten, wo zu erkennen ist, daß in der Tat die Bücherpreise viel zu niedrig waren. Soweit haben die Sturmerreger zweifellos recht, und alles, was sie zur Klärung der Erkenntnis tun, ist gut getan. Aber sie dürfen nun nicht glauben, daß sie auf so stürmischem Wege einen ewig blauen Himmel heraufzaubern können. Vor allen Dingen haben sie wohl nicht daran gedacht, daß hier noch ein paar Rechtsfragen als barometrisches Minimum in der Nähe stehen oder zum Teil noch bis vor kurzem sehr hinderlich st a n d e n.

Die eine hinderliche Rechtsfrage war die nach § 21 des Verlagsgesetzes notwendige Zustimmung der Verfasser zu der Preiserhöhung. Diese ist nun dank der am 15. März in Leipzig abgeschlossenen Verhandlungen mit den Vertretern des Akademischen Schutzvereins und des Deutschen Hochschultages für die wissenschaftliche Literatur in einem für den Buchhandel günstigen Sinne erledigt worden, insofern Preiserhöhungen, die lediglich als eine Anpassung an die Geldentwertung erscheinen, vom Verfasser nicht untersagt werden dürfen. Die Befürworter der stürmischen Preiserhöhungen haben also Glück darin, daß ihnen dieser schwere Stein für einen großen Kreis der Literatur eben noch rechtzeitig aus dem Wege geräumt worden ist, denn das hätte ihren Sturm lauf böse aufhalten können. Sie sollten aber immer noch bedenken, daß dieses Ergebnis, das zwar symptomatisch bedeutsam, aber immerhin langsam und nicht ohne Schwierigkeit erzielt worden ist, nicht dazu angetan erscheint, so sehr als eine Selbstverständlichkeit behandelt zu werden, daß man nun ins andere Extrem geht und dem Verfasser jede Anpassung an den heutigen Wertstand, wie er sich in der Valuta ausdrückt, unvermittelt zumutet. Denn hier liegen doch auch noch wirtschaftliche Gesichtspunkte, die auf die Rechtsfrage nicht ohne Einfluß sind. Es ist sehr wohl denkbar, daß man mit Goldmark zu rechnen wünscht und den Ausdruck eines Preises in Goldmark als die rechtliche Anpassung an die Geldentwertung bezeichnet, aber man darf die andere sehr wesentliche Tatsache dabei nicht übersehen, daß diese Goldmark — leider